

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der gemeindlichen Sportanlage

(Vorkaufsrechtssatzung)

Gemäß § 2 Ziffer 8 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 08.05.1990 und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen am 09.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der gemeindlichen Sportanlage an der Olympiastraße steht der Gemeinde Feldkirchen an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Diese Satzung umfasst die Grundstücke FlStNr. 187, 188, 190 und 193, Gemarkung Feldkirchen. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 01.09.1992.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanaufstellungsverfahrens fasste der Gemeinderat für die Grundstücke FlStNr. 187 und 188 am 19.02.1992 und für die Grundstücke FlStNr. 190 und 193 am 31.07.1991 die Beschlüsse, diese Grundstücke als Erweiterungsfläche für die gemeindliche Sportanlage auszuweisen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8016 Feldkirchen, 30. Oktober 1992

Glöckl
1. Bürgermeister